

B e k a n n t m a c h u n g .

Der bestehenden Einrichtung gemäß werden die Beiträge à 2 Rthlr. Pr. Cour. von den verehrlichen Mitgliedern des Börsenvereins und der Börse gleich nach Ostern bei den Herren Commissionairen in Leipzig gegen Quittung des Kassirers, Herrn Helm in Halberstadt, eingezogen werden, weshalb unsere geehrten Herren Kollegen hierdurch ersucht werden, die Herren Commissionairs zur Einlösung dieser Quittungen baldigst autorisiren zu wollen. Es ist dabei zu bemerken, daß diejenigen Handlungen, welche seit dem Schluß der Jubilate-Messe 1836 in den Börsenverein aufgenommen worden sind, keine Beiträge zu bezahlen haben, indem ein bezahlter Beitrag immer für die nächste Messe gilt.

Berlin, Halberstadt, Leipzig, den 20. Februar 1837.

Der Vorstand des Börsenvereins
Enslin. F. A. Helm. K. F. Köhler.

G e s e h g e b u n g .

In Baiern wurden im Januar und Februar verboten: 4 schöne neue Lieder, namentlich das mit der Ueberschrift: die Einsiedler.

Der Himmel mit seinen Wunder-Erscheinungen und die Hölle, übersetzt von L. Hofacker. Tübingen 1830.
Hofacker L., das große Jenseits, nun anschaulich gewiß. Tübingen 1832.

Carl Sand par Alphonse Bro. 2 vols. Bruxelles, Meline. 1836.

Chronik des Jahres 1836.

Je mehr das Börsenblatt an Umfang gewinnt, je vollkommener thätige Mitwirkung von Buchhändlern, nicht allein in allen Gegenden Deutschlands, sondern auch im Auslande, es der Redaction möglich macht, alles für den Buchhandel Wichtige, was in der Nähe und Ferne vorfällt, frühzeitig zu besprechen, desto entbehrlicher muß im Grunde eine jährliche Uebersicht dieser Vorfälle erscheinen, da sie nur das kurz wiederholen kann, was bereits im Laufe des Jahres ausführlicher mitgetheilt ist; dennoch wollen wir den Gebrauch nicht aufheben, sollte er auch nur dazu dienen, Diesen und Jenen auf einen von ihm übersehenen Punkt nachträglich aufmerksam zu machen. Wir geben, wie immer, diese Uebersicht in drei Abschnitten: Geseßgebung — Börsenverein — Buchhandel im Allgemeinen.

1. G e s e h g e b u n g .

Neben den Verboten einzelner Bücher, die wir aus mehreren deutschen Staaten fortwährend möglichst vollständig aufgeführt haben, ergingen zu Anfang des verflossenen Jahres nach und nach fast in allen, wo es im J. 1835 noch nicht geschehen war, Verbote gegen die Schriften aus der literarischen Schule „das junge Deutschland“, die indeß später in mehreren Staaten, wie in Preußen (BBl. S. 292) und neuerdings in Sachsen, ausdrücklich auf diejenigen Schriften aus jener Schule beschränkt wurden, welche nicht der Censur dieser Staaten unterlegen haben.

Nächstbem wurde von fast allen deutschen Regierungen der Vertrieb von Büchern, deren Herausgabe mit Lotterien verbunden ist, untersagt. Das Beispiel französischer Buch-

händler, welche nach dort erfolgter Aufhebung der Lotterien die hiermit nicht untergegangene Spiellust des Publicums auszubeuten suchten, hatte hie und da in Deutschland zu den Unternehmungen veranlaßt, die das obige Verbot herbeiführten. Selbst in ihrem Vaterlande scheinen übrigens diese Speculationen kein Glück gemacht zu haben, denn gleich bei ihrem Beginne sagten sich die bedeutendsten Pariser Handlungen öffentlich von ihrer Unterstützung los, und es hieß, die Regierung werde ihnen entgegen treten (s. BBl. S. 6). Dies mag auch in der That geschehen sein, obgleich wir es nirgends berichtet gefunden, denn man hat seit einiger Zeit von keinen neuen Unternehmungen der Art gehört.

Mit gespannter Erwartung sah gegen die Mitte des Jahres jeder Buchhändler dem Beschlusse entgegen, welchen die Ständeversammlung und die Regierung Württembergs in Betreff des Nachdrucks fassen würde. Sobald nämlich die letztere sich zu einem vollständigen Verbote des Nachdrucks entschloß, war wenigstens dessen letzter großer Herd innerhalb Deutschlands zerstört und damit für unsern Buchhandel ein wichtiger Schritt weiter zur Befreiung von einem Krebschaden gethan, der seit langen Jahren viel von seinen besten Kräften weggezehrt hat; seine Stellung war dann in Bezug auf Nachdruck der des französischen und englischen Buchhandels, die wenigstens im Inlande vor demselben gesichert sind, nicht allein gleich, sondern sogar vorzuziehen. Raubt doch bei uns kein Gesetz dem Verleger nach einer gewissen Zeit sein Eigenthum, um es zum Gemeingut zu machen, und was das Ausland betrifft, so können wir einmal nicht soviel als die französischen und englischen Verleger auf Absatz in demselben rechnen, weshalb wir auch den Nachdruck im Auslande nicht ganz in so hohem Grade zu fürchten haben, obgleich er immer unserm Geschäfte tiefe Wunden schlagen kann. Leider aber führten die mit Dank anzuerkennenden Bemühungen Menzel's und Pfizer's, führte Alles, was Pflanz, Uhland, Schott und andere wackere Männer in der Abgeordnetenkammer, wo überhaupt der Nachdruck nicht einen einzigen Vertheidiger fand, gegen denselben sprachen, nur zu einem provisorischen Geseße, das, während es auf der einen Seite einigen Schutz vor ihm gewährt, ihn auf der